

## §1 Geltungsbereich

- Die Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich (SWJ) erbringt ihre angebotenen Leistungen (Dienste) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der für einzelne Dienste anzuwendenden besonderen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Preisliste, den Produktinformationsblättern und – soweit anwendbar – der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Durch Erteilung des Auftrages bzw. Inanspruchnahme des Dienstes erkennt der Vertragspartner (Kunde) diese Regelungen an. Sie finden auch auf damit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Soweit die jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, gelten die besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig. Gleiches gilt im Falle von Individualvereinbarungen, den Vertragszusammenfassungen, den Leistungsbeschreibungen und den Produktinformationsblättern. Bei Vertragszusammenfassungen und Produktinformationsblättern gilt dies solange und soweit diese Dokumente für die entsprechenden Dokumente zur Verfügung zu stellen sind.
- Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die an SWJ einen Auftrag erteilt oder mit der SWJ einen Vertrag schließt und Leistung als Endnutzer oder Wiederverkäufer nutzt.
- Die Kunden werden dabei in folgende Kundengruppen eingeteilt:
  - „Endnutzer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 3 Nr. 13, 41 TKG jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt und der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.
  - „Wiederverkäufer“ ist jede natürliche oder juristische Person der öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder diese für die SWJ vertreibt oder vermittelt.
  - „Verbraucher“ im Sinne dieser AGB ist gem. §13 BGB jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
  - „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart gelten die Regelungen für Unternehmer auch für Wiederverkäufer.
  - „KKU“ meint im Sinne dieser AGB Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht nach § 71 Abs. 3 TKG. Solange und soweit dies in diesen AGB ausdrücklich geregelt ist, finden die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch auf KKU Anwendung. Dies gilt nicht, solange und soweit sie ausdrücklich auf die entsprechend anwendbaren Regelungen des Kundenschlusses gemäß § 71 Abs. 3 TKG verzichten; in diesem Falle gelten die Regelungen für Unternehmer. KKU, die diesen Verzicht nicht erklärt haben, werden nachfolgend als „KKU ohne Verzicht“ bezeichnet.
- Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Zweifel für alle Kundengruppen. Dies gilt nicht, solange und soweit nachfolgend eine explizite Einschränkung auf eine bestimmte Kundengruppe aufgeführt ist. In jedem Falle gehen zwingende gesetzliche Regelungen vor.
- „Textform“ meint in diesen AGB gem. § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z. B. E-Mail, Fax).
- „Neukunde“ ist jeder Kunde, der 3 Monate vor Abgabe der Bestellung keinen Vertrag mit SWJ am jeweiligen Anschlusspunkt im Sinne dieser AGB hatte.

## §2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- SWJ behält sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 57 Abs. 1 und Abs. 2 TKG) einseitige Vertragsänderungen vor.
- SWJ ist berechtigt, die weniger gewichtigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen - auch während der Laufzeit des Vertrages - zu ändern. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie die Laufzeit einschließlich der Kündigung betreffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist,
  - die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und
  - die SWJ nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und
  - deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde.
- SWJ behält sich weiter vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist insbesondere

dann der Fall, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.

- Der Kunde wird über Änderungen dieser AGB sowie eventuelle sonstiger Vereinbarungen in geeigneter Weise informiert und auf sein Kündigungsrecht hingewiesen.
- Bei einseitigen Vertragsänderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG durch SWJ kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, sofern die Änderung nicht
  - ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers,
  - rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder
  - unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- Der Kunde wird klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TKG informiert.
- Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Unterrichtung der SWJ über die Vertragsänderung erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam wird. Die Regelungen der Abs. 5.1 bis 5.3 dieses Paragraphen (gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 bis 3 TKG) gelten nicht für Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 40 TKG zum Gegenstand haben.
- Die Kündigung des Endnutzers bedarf der Textform.
- Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrags erforderlich werden.

## §3 Vertragsabschluss

- Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch oder Auftrag in Textform des Kunden (z. B. unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars) (Angebot) und den Zugang der anschließenden Annahme durch SWJ (Auftragsbestätigung) oder eine Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienste zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Produktinformationsblättern, Vertragszusammenfassungen, Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten besonderen Geschäftsbedingungen. Bei Vertragszusammenfassungen und Produktinformationsblättern gilt dies solange und soweit diese Dokumente für die entsprechenden Dokumente zur Verfügung zu stellen sind. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden erst durch eine Bestätigung der SWJ in Textform wirksam.
- SWJ ist berechtigt, ein Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen. SWJ kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, einer Grundstückseigentümergeklärung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. SWJ ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- SWJ macht die Annahme des Vertrages davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter möglich sind und zur Verfügung stehen. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.
- Soweit ein Vertragsabschluss/eine Vertragserklärung noch von einer Genehmigung der Vertragszusammenfassung abhängt (z.B., weil die Vertragszusammenfassung erst nachträglich übermittelt wurde) ist auch dies nur als Angebot des Kunden zu sehen und auch in diesem Falle kommt der Vertrag mit Annahme des Auftrages zustande. SWJ behält sich vor, Aufträge abzulehnen, sofern der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse zur Kundenkommunikation angibt.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen behält sich SWJ ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls KKU den Verzicht auf die Vorschriften zum Kundenschutz nach § 71 Abs. 3 TKG nicht bzw. nicht vollständig erklären, insbesondere wenn hierdurch der Auftrag aufgrund des ganz oder teilweise nicht erklärten Verzichts im Widerspruch zu den jeweils einschlägig Kundenschutz-Vorschriften stehen würde.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen behält sich SWJ ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls ein Projekt des Netzausbaus nicht realisiert wird bzw. werden kann. In diesem Fall behält sich SWJ vor, dem Kunden ein anderes möglichst vergleichbares Produkt anzubieten.

## §4 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

SWJ behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für SWJ mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist

und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen.

## §5 Voraussetzung für die Leistungserbringung

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss des Gebäudes des Kunden an das Netz der SWJ über eine Glasfaseranbindung. Diese Glasfaseranbindung ist Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Weitere Voraussetzung ist die Installation eines Abschlusspunktes der Glasfaser (APL), die Installation eines Netzabschlussgerätes (ONT) sowie ggf. eine Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einem Abschlusspunkt im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung). In einem Einfamilienhaus wird der Hausübergabepunkt (APL) und der Netzabschluss (Optical Network Termination = ONT) im Hausanschlussraum installiert. In einem Mehrfamilienhaus wird der Hausübergabepunkt (APL) im Hausanschlussraum und der Netzabschluss (Optical Network Termination = ONT) standardmäßig in jeder Wohneinheit installiert. Dazu muss die erforderliche Verkabelung innerhalb des Gebäudes vom Hausübergabepunkt bis zur Wohneinheit durch den Eigentümer vorgenommen werden. Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, ist die Innenhausverkabelung vom passiven Abschlusspunkt (Hausübergabepunkt) bis in die Wohnung nicht Gegenstand der Leistungspflicht der SWJ.
2. Der Kunde hat SWJ den Zutritt zum Haus oder der Wohnung zur Installation, Austausch oder Entstörung notwendiger Geräte, z. B. des ONTs zu ermöglichen.
3. SWJ ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist SWJ berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bzw. nicht zu bestätigen.

## §6 Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/Schutzrechte

1. SWJ stellt dem Kunden je nach Produkt standardmäßig oder auf Wunsch nach Vorgaben von SWJ ein Endgerät (Router) zum Kauf zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Das Endgerät erhält der Kunde nach der Beauftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit kurz vor der Schaltung des Anschlusses zugesandt oder auf Wunsch kostenpflichtig installiert. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden nicht möglich war (z. B. weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt oder aber die Zustellung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren, z. B. bei einem Vertragswechsel.
2. Der Kunde hat die Option, ein eigenes Endgerät zu verwenden. Das kundeneigene Endgerät ist nicht Bestandteil des von SWJ zur Verfügung gestellten Dienstes. Es erfolgt keine Wartung oder Konfiguration eines kundeneigenen Endgerätes bei Bereitstellung oder während des Betriebes.
3. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss des kundeneigenen Endgerätes und die Nutzung der Telekommunikationsdienste der SWJ werden dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
4. Bei Beendigung des Vertrages (Kündigung, Widerruf) ist der Kunde verpflichtet, die ihm von SWJ überlassene Hardware (wie z. B. ONTs) einschließlich der an den Kunden ausgehängten Kabel und des sonstigen Zubehörs auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an die SWJ zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist SWJ berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (z. B. durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und SWJ ersetzen oder SWJ die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.
5. Der Kunde hat aufgrund des Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten ein sog. Routerwahlrecht. Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall die SWJ
  - keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann;
  - keine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Dienste und des gesamten Funktionsumfangs des vertraglich vereinbarten Produktes (z.B. hinsichtlich Durchsatz/Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/Features) geben kann, sofern/soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;
  - keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann.

## §7 Leistungstermine und Fristen

1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn SWJ diese ausdrücklich in Textform bestätigt und

der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch SWJ geschaffen hat, sodass SWJ den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von SWJ nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von SWJ wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber SWJ nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung durch SWJ aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, und hat SWJ alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist SWJ berechtigt, dem Kunden die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von SWJ gesetzte, in Textform geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält.

## §8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Preise/Sperre

1. Die vom Kunden an die SWJ zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der SWJ. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der SWJ oder unter [www.juelink.de](http://www.juelink.de) eingesehen werden.
2. Die SWJ stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Privatkunden erhalten standardmäßig eine Rechnung online durch Hinterlegung eines Dokuments im PDF-Format im SWJ-Kundenportal. Im Kundenportal hat der Kunde die Möglichkeit, seine Rechnung binnen sechs Monaten einzusehen, auszudrucken und auszuwerten. Nach Ablauf der sechs Monate wird die im Online-Service hinterlegte Rechnung gelöscht (soweit diese schon abgerufen wird). Die Rechnung gilt am ersten Werktag des folgenden Monats als zugegangen. Die Rechnungen umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer ändert.
3. Die SWJ ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
4. Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Entgelte für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Geschäftskunden ist die SWJ berechtigt, den Grundpreis im Vorhinein in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich nachträglich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
5. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates durch den Kunden, werden die Entgelte von der SWJ im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die SWJ dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die SWJ ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
6. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SWJ umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates kann die SWJ bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
7. Soweit der Kunde der SWJ kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der SWJ festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der SWJ gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritteinzugstermin

- erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der SWJ an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
8. Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
  9. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der SWJ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWJ berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die SWJ im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWJ vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWJ bleiben hiervon unberührt.
  10. SWJ ist berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die Preise zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten zu ändern, sofern triftige Gründe hierfür vorliegen, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht von SWJ veranlasst wurden (z.B. aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Betrieb und Instandhaltung des entsprechenden Netzes, Netzzusammenschaltungen, technischer Service, Kosten für Kundenbetreuung (z.B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personalkosten, Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträge (z.B. aus §§ 223, 224 TKG). Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. Kosten für den Netzbetrieb) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z.B. bei der Kundenbetreuung) erfolgt. Bei Kostensenkungen ist SWJ verpflichtet, die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWJ wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Zum Verfahren der Preisanpassung gilt Ziff. § 2 Abs. 2.2 bis 2.8 entsprechend. Unbeschadet des Vorstehenden ist SWJ im Fall einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen.
  11. SWJ bzw. die von SWJ beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 61 TKG kostenpflichtig zu sperren, wenn der Verbraucher bzw. das KKK ohne Verzicht mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund wiederholter Nichtzahlung in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist und SWJ dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Die Kosten für die Entsperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt.
  12. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso werden nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne von § 67 TKG nicht mitgerechnet, auch wenn diese Forderungen bereits abgetreten worden sind.
  13. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der SWJ geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste, z. B. eines Telefonanschlusses.
  14. Sperren werden auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.
  15. Gegen Ansprüche von SWJ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig fest gestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
  16. Wird der SWJ nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die SWJ berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die SWJ ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der SWJ ausdrücklich vorbehalten.
  17. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
  18. Gegen Ansprüche von der SWJ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  19. Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühren.
  20. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWJ erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (auf dem Postweg: Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWJ wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SWJ die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
  21. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
  22. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen im Falle von § 8 Abs. 2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungsverpflichtung besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte, nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige, sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
  23. Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von SWJ durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- ### § 9 Rechnung
1. Über das zu zahlende Entgelt erstellt SWJ dem Kunden eine elektronische Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
  2. Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat im Kundenportal bereitgestellt. Näheres regelt das Preisverzeichnis.
- ### § 10 Kundenportal
- Der Zugang zum Kundenportal erfolgt unter Angabe des dem Kunden vorher von SWJ mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und das Kundenportal regelmäßig besuchen.
- ### § 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
1. Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SWJ jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der vertraglichen Grundlage (Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) und seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.  
Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, SWJ den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen. Sollten SWJ Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich SWJ vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
  2. Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskenntung hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen – auch durch Angehörige – zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.
  3. Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte, insbesondere keine die Urheberrechte Dritter verletzenden Inhalte, über die von SWJ überlassenen Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt SWJ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen SWJ erhoben werden.

## § 12 Weitergabe an Dritte

Der Kunde, der kein Wiederverkäufer ist, darf ohne vorherige Erlaubnis in Textform von SWJ die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Insbesondere ist die Nutzung der Dienste an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Anschluss untersagt, unabhängig davon, ob der Anschlussinhaber dieses anderen Anschlusses ein Dritter oder der Kunde ist. Beim Verstoß kann SWJ den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ferner kann SWJ vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie SWJ ohne die vertragswidrige Nutzung gestanden hätte.

## § 13 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- SWJ wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen an Werktagen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nachgehen und sie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und den vereinbarten Service- und Verfügbarkeitsparametern unverzüglich beseitigen.
- Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass SWJ einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter in die von SWJ zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist.
- Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.
- Der Verbraucher ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn es zu:
  - zu erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120-angegebenen Leistung kommt. Solche Abweichungen sind durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus zu ermitteln.
  - anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes kommt.

Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.

Ist der Eintritt der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) dieser Ziffer unstrittig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis SWJ den Nachweis erbringt, dass die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziff. 14.1 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 57 Absatz 4 Satz 2 bis 4 TKG entsprechend.

- Kommt es bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten durch SWJ zu kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, steht dem Verbraucher Kunden überdies –als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen.

## § 14 Entschädigungen und Erstattungen

- Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher bzw. das KKKU ohne Verzicht nach § 58 Abs. 3 TKG ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 13 Ziff. 5 dieser AGB geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Die Ansprüche dieser Ziffer bestehen nicht, wenn der Verbraucher bzw. das KKKU ohne Verzicht die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder

die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt gem. § 58 Abs. 3 TKG.

- Wird der Dienst des Endnutzers beim Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer nach § 59 Abs. 4 TKG vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten hat.
- Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des auf den vereinbarten Tag folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von SWJ nach § 59 Abs. 6 TKG eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Dies gilt nur, sofern SWJ die Verzögerung zu vertreten hat.
- Versäumt SWJ einen Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels kann der Endnutzer nach § 58 Abs. 4 S. 2 TKG eine Entschädigung von 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer das Versäumnis des Termins zu vertreten hat.
- Verbraucher bzw. KKKU ohne Verzicht können die Entschädigung nach Ziff. 14.4 unter den dort genannten Voraussetzungen auch geltend machen, sofern es sich um einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen der Entstörung handelt (§ 58 Abs. 3 S. 2 TKG).
- Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen finden gegenüber Verbrauchern und KKKU ohne Verzicht auch Anwendung, wenn die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes bei einem Umzug nicht am ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt.
- Das Recht, einen über die Entschädigungen nach Ziff. 1 bis 6 dieses Paragraphen hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. Ebenso sind gemäß § 69 TKG Entschädigungen nach dem TKG und Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften auf den Schadensersatz anzurechnen. Die Haftungsgrenzen der Ziff. 16.7 bleiben hiervon unberührt.
- Entschädigungen werden nach § 8 Abs. 17 gutgeschrieben. SWJ behält sich daher vor, insoweit die Aufrechnung nach § 387 BGB ff. zu erklären.
- Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt in Textform.

## § 15 Unterbrechung von Diensten

- SWJ und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, des Schutzes vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht.
- Entsprechendes gilt, wenn SWJ gesicherte Kenntnisse besitzt, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlungen von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat, bzw. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von SWJ voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. SWJ wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- SWJ ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

## § 16 Haftung

- Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet SWJ gegenüber Verbrauchern und Unternehmern nach den Regelungen des TKG.
- Im Übrigen haftet SWJ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SWJ im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der SWJ auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes

gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Für den Verlust von Daten haftet SWJ bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
5. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf den technischen Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
6. In Bezug auf die von SWJ zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
7. Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist die Haftung oder der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung im Sinne des § 70 TKG für jeden Einzelfall auf 12.500 EURO je Kunde beschränkt. Die Höchstgrenze für die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche aller Geschädigten beträgt in diesem Fall gemäß § 70 TKG 30 Millionen EURO je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu ersetzen sind, die Höchstgrenze von 30 Millionen EURO, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
8. SWJ haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von der SWJ nicht zu vertreten sind.
9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der SWJ.

## §17 Vertragslaufzeit/Kündigung, Datum der Markteinführung, Umzug und Anbieterwechsel

1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nicht Abweichendes, z. B. in Aktionen, von SWJ vereinbart wurde, 24 Monate ab Bereitstellung.
2. Bei einem Tarifwechsel oder wesentlichen Vertragsänderungen (z. B. Wechsel der Anschlussart) beginnt je nach Produkt oder Tarif eine neue 24-monatige Mindestvertragslaufzeit. Bei Angebotspaketen nach § 66 TKG gilt dies nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers bzw. KKKU ohne Verzicht. Die Zubuchung von zusätzlichen Vertragsoptionen, wie zusätzliche Rufnummern, löst keine neue Mindestvertragslaufzeit aus. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des neuen Anschlusses bzw. der Aktivierung der Vertragsänderung.
3. Die Vertragslaufzeit verlängert sich am Ende der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich.
4. Bei einem Umzug des Verbrauchers oder KKKU ohne Verzicht wird SWJ die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Verbrauchers bzw. der Betriebsstätte des KKKU ohne Verzicht weiter erbringen, sofern diese von SWJ dort angeboten wird. Der Verbraucher oder des KKKU ohne Verzicht hat die durch den Umzug bei SWJ anfallenden Kosten und Aufwendungen (z. B. Demontage des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse) gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu tragen. Zieht der Verbraucher oder KKKU ohne Verzicht in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung von SWJ nicht angeboten wird, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen.
5. Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, wird SWJ sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Arbeitstag andauert. SWJ wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung. Beabsichtigt der Kunde, seine ihm zugeteilte Rufnummer beizubehalten, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. SWJ wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages möglich ist. Im Falle eines Wechsels hat SWJ als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Arbeitstages durchgeführt wird, gegenüber dem Kunden einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50% reduziert wird, es sei denn, SWJ kann nachweisen, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. SWJ wird die Abrechnung tagessgenau erstellen.

## §18 Außerordentliche Kündigung

1. Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. der Kunde seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
  - b. der Kunde für 2 aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100 Euro), in Verzug kommt,
  - c. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,
  - d. der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages (insbesondere aus §§ 12, 13) verstößt und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
  - e. der Kunde die erforderlichen Gestattungsverträge für die Anbindung des Gebäudes bzw. der Wohnung nicht vorlegt oder eine solche gekündigt oder zurückgezogen wird,
  - f. eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und SWJ die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
2. SWJ eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss.
3. Bei einer außerordentlichen Kündigung, die nicht auf einem gesetzlichen Kündigungsrecht des Endnutzers beruht, in den Fällen a – f ist SWJ zudem berechtigt, einen Schaden von 50 % der für die restliche Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Fixkosten sofort in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

## §19 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach §§ 1 ff. Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetz (TTDSG) i.V.m. der EU-DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679). Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.juelink.de/datenschutz](http://www.juelink.de/datenschutz).

## §20 Schlichtung

1. Macht der Kunde SWJ gegenüber eine Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er gemäß § 68 TKG die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen. Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.
2. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.
3. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und des Suchbegriffes „Streitbeilegung“) oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn.
4. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
5. Im Übrigen nimmt SWJ für Verträge im Sinne dieser AGB an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## §21 Informationen

1. Informationen über die von SWJ zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter <https://www.juelink.de/>.
2. Die Kontaktadressen hinsichtlich der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter [www.juelink.de](http://www.juelink.de) einsehbar.
3. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <https://www.juelink.de/> einsehbar.
4. Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen SWJ auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter <https://www.juelink.de/>.

## §22 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen Jülich.
3. Vertragssprache ist Deutsch. Andere Sprachen stehen zum Vertragsschluss nicht zur Verfügung.